

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie § 45 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist beabsichtigt

**das Überschwemmungsgebietes des Daisbachs, mit Seelbach, Theißbach und Josbach von oberhalb der Lenzenmühle bis zum Zusammenfluss mit dem Dattenbach (Goldbach) in den Gemarkungen der Gemeinde Niedernhausen (Rheingau-Taunus-Kreis) sowie der Städte Eppstein und Hofheim am Taunus (Main-Taunus-Kreis)**

durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegt vom

**27. Januar 2023 bis zum 27. März 2023 einschließlich**

im Bauhof der

**Stadt Eppstein  
Valterweg 4-5  
65817 –Bremthal  
Besprechungsraum**

während der üblichen Sprechstundenzeiten

**Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadt Eppstein bittet darum, dass hier die Terminvereinbarung zu den angegebenen Zeiten nur nach vorheriger telefonischer Absprache oder durch Anmeldung über die Online-Terminvereinbarung innerhalb der genannten Sprechstundenzeiten für die ausgelegten und einzusehen Unterlagen einzuhalten sind.

Für Terminvereinbarungen steht Ihnen die Telefonnummer **06198 305-303** sowie die E-Mail-Adresse **Wasserwerk@epstein.de** zur Verfügung.

Die genannten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Eppstein unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden:

**<https://www.eppstein.de>**

Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei meiner Behörde, dem

**Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Kreuzberger Ring 17a/b  
65205 Wiesbaden**

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Hessischen Wassergesetz ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind bzw. einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

Wiesbaden, den 18.01.2023

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
IV/WI-41.2-79 b 03**

Im Auftrag

Alfred Borrmann